

Änderungsübersicht zum Gesellschaftervertrag (nur die geänderten Passagen!)

Alt	Neu
<p><u>Präambel</u></p> <p>Die Verbandsgemeinde und der Landkreis Kusel gründen die Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH, um die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des Hallen- und Freibadangebotes in Kusel als Einrichtung der Daseinsvorsorge zu gewährleisten und über die neue Kombination des Bades mit einer Einrichtung der medizinischen ambulanten Rehabilitation langfristig die Konkurrenzfähigkeit des Westpfalzkrankums Standort II Kusel zu sichern und mit der deutlichen Aufwertung der Infrastruktur wirksame Impulse für die touristische Entwicklung der Verbandsgemeinde und des Landkreises zu setzen.</p> <p>Die Gesellschafter beabsichtigen darüber hinaus mit der Erschließung zusätzlicher Zielgruppen, einer verbesserten Energiebilanz und der Ausnutzung der Synergieeffekte zwischen beiden Betriebsbereichen eine deutliche Senkung des jährlichen Betriebsdefizits des Bade- und Freizeitparks zu erreichen</p>	<p><u>Präambel</u></p> <p>Die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und der Landkreis Kusel gründen die Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH, um die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des Hallen- und Freibadangebotes in Kusel als Einrichtung der Daseinsvorsorge zu gewährleisten</p> <p>und mit der deutlichen Aufwertung der Infrastruktur wirksame Impulse für die touristische Entwicklung der Verbandsgemeinde und des Landkreises zu setzen.</p> <p><u>Die Gesellschafter streben darüber hinaus einen dauerhaften Erhalt des Bades in technischer als auch wirtschaftlicher Sicht an. Durch eine Sanierung der Bausubstanz und Überholung der technischen Ausstattung soll die Energiebilanz deutlich optimiert werden. Das Sanierungsintervall soll auf diese Art zudem stark verlängert werden.</u></p>
<p><u>§2 Gegenstand der Gesellschaft</u></p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Sanierung und Attraktivitätssteigerung, der Betrieb des Hallen- und Freibades, sowie Bau und Betrieb eines ambulanten Reha- und Wellnessbereich.</p>	<p><u>§2 Gegenstand der Gesellschaft</u></p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Sanierung und Attraktivitätssteigerung, der Betrieb des Hallen und Freibades <u>in Kusel.</u></p>
<p><u>§9 Aufsichtsrat</u></p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus</p> <p>a) dem Landrat des Kreises Kusel, b) dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kusel, c) 16 weiteren Mitgliedern, von denen 8 seitens des Landkreises und 8 seitens der Verbandsgemeinde entsandt werden und für die jeweils Stellvertreter benannt werden,</p>	<p><u>§9 Aufsichtsrat</u></p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus</p> <p>a) dem Landrat des Kreises Kusel, b) dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde <u>Kusel-Altenglan</u> c) 16 weiteren Mitgliedern, von denen 8 seitens des Landkreises und 8 seitens der Verbandsgemeinde entsandt werden und für die jeweils Stellvertreter benannt werden,</p>

<p>d) 2 Personalvertretern mit beratender Stimme, e) dem stellvertretenden Ärztlichen Direktor des Westpfalzkrankenhauses, Standort II Kusel, mit beratender Stimme, f) dem Stellvertretenden Verwaltungsdirektor des Westpfalzkrankenhauses, Standort II Kusel, mit beratender Stimme.</p> <p>2. Die Dauer der Mitgliedschaft der Vertreter nach Abs. 1 Buchst. c) bestimmt sich nach der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen.</p>	<p>d) 2 Personalvertretern mit beratender Stimme,</p> <p>2. Die Mitgliedschaft der Vertreter nach Abs. 1c) beginnt mit dem Tag, an dem das zuletzt entscheidende Gremium – entweder der Kreistag oder der Verbandsgemeinderat Kusel-Altenglan - seine Mitglieder für den Aufsichtsrat bestimmt hat.</p>
<p><u>§ 11 Sitzung und Beschlussfähigkeit</u></p> <p>3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dabei sind die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Erweist sich eine Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder als beschlussunfähig, so ist durch den Vorsitzenden zu einem innerhalb von zwei Wochen liegenden neuen Termin eine neue Aufsichtsratsitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p><u>§ 11 Sitzung und Beschlussfähigkeit</u></p> <p>3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich oder digital unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dabei sind die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Erweist sich eine Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder als beschlussunfähig, so ist durch den Vorsitzenden zu einem innerhalb von zwei Wochen liegenden neuen Termin eine neue Aufsichtsratsitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>
<p><u>§ 14 Jahresabschluss und Prüfung</u></p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Den Gesellschaftern stehen die Befugnisse des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Dem Rechnungshof steht das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 110 abs. 4 GemO zu.</p>	<p><u>§ 14 Jahresabschluss und Prüfung</u></p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Den Gesellschaftern stehen die Befugnisse des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Dem Rechnungshof steht das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 110 abs. 4 GemO zu.</p>

Bisher keine Regelung

§ 17 Erfüllung kommunalrechtlicher Vorgaben

1. Wirtschaftsplanung Finanzplan

In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe von Kommunen geltenden Vorschriften ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaft Führung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr und die Finanzplanung des Unternehmens sind der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan unverzüglich nach deren Aufstellung zu übersenden. Der Wirtschaftsplan wird durch die Geschäftsführung erstellt. Er ist so rechtzeitig aufzustellen, dass über ihn vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres Beschluss gefasst kann.

2. Entsprechende Geltung bestimmter Vorschriften des KAG

Gemäß den Vorgaben des § 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GemO Rheinland-Pfalz sind die Bestimmungen der § 8 Abs. 1 S 6 und Abs. 2 und 3 des KAG auf das von der Gesellschaft betriebene Unternehmen entsprechend anzuwenden.

3. Einräumung einer überörtlichen Prüfungsrecht

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz ist zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des §§ 110 Abs. 5 GemO Rheinland-Pfalz berechtigt.